

| | |
|--------|----------|
| AZ: 70 | Hr. Kühl |
|--------|----------|

Drucksache Nr.: 1058/2018/DS

=====

| Beratungsfolge | Termin | Status | Behandlung |
|---------------------------|------------|--------|----------------------|
| Bau- und Vergabeausschuss | 09.06.2022 | Ö | Vorberatung |
| Hauptausschuss | 14.06.2022 | Ö | Vorberatung |
| Ratsversammlung | 21.06.2022 | Ö | Endg. entsch. Stelle |

Berichterstatter:

Verhandlungsgegenstand:

**Änderung der Abfallwirtschaftssatzung
zu Verschiebung der Leerung an
Osterfeiertagen**

A n t r a g :

Die in der Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Neumünster (Abfallwirtschaftssatzung) wird beschlossen.

ISEK:

Stadtverwaltung als Arbeitgeber attraktiver machen

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- Ja - positiv
- Ja - negativ
- Nein

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Neumünster wurde letztmalig mit Inkrafttreten zum 01.01.2021 neugefasst. Regelungen zur Leerung der Abfallbehälter bei Verschiebungen aufgrund von Feiertagen machen eine Neufassung dieser Satzung nötig.

Insbesondere zu den Osterfeiertagen sind Verschiebungen der Leerungstermine erforderlich, da am Karfreitag und Ostermontag keine Leerung erfolgt. Üblicherweise werden Leerungen am folgenden Werktag nachgeholt. Durch diese Regelung ist der Ostersonntag für die Beschäftigten der Abfallentsorgung regelmäßig ein normaler Arbeitstag. Der mögliche Freizeitrahmen von 4 Tagen kann nicht ausgenutzt werden.



Wird die Leerung vom Karfreitag um einen Werktag vorgeholt, führt dies, trotz Bekanntmachung im Abfallkalender, in der MyMuell-App und Pressemitteilungen, regelmäßig dazu, dass das Bereitstellen von Behältern zur Leerung vergessen wird. Zudem werden hierdurch die Leerungen an allen Wochentagen vor Karfreitag verschoben, so dass ganz Neumünster betroffen ist. Entsprechend hoch ist die Belastung der Mitarbeitenden am Servicetelefon.



Ein Vorholen der Leerungstermine des Karfreitags auf den vorangehenden Samstag entzerrt diese Situation, verkürzt bzw. verlängert aber den Leerungszeitraum der betroffenen Behälter um eine ganze Woche. Hiervon ist dann nur ein Abfuhrbezirk (und nicht das gesamte Stadtgebiet) betroffen. Dies soll mit der vorliegenden Satzungsänderung gestattet werden.



In der Neufassung der Abfallsatzung wird in § 13 „Bereitstellung der Abfallbehälter und Abfuhr“ ein neuer Absatz 7 hinzugefügt:

- (7) Die Restabfallbehälter werden 4-wöchentlich, 2-wöchentlich oder einmal wöchentlich geleert. Die Bioabfallbehälter werden 2-wöchentlich, Behälter für Papier, Pappe, Kartonagen werden 4-wöchentlich geleert. Im Einzelfall kann die Stadt einen längeren oder kürzeren Zeitraum festlegen.

Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Anlagen:

Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung